



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer Keyserlicher Maiestat vnsers Allergnedigsten  
Herren Mandat/ an alle Grauen/ Herren/ Ritterschafft/  
Adell/ Stend vn[d] Stette des Ertzstiffts Cöllen/ darin[n]  
die selbe Stendt ... ernstlich ...**

**Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**[Köln], [1547]**

**VD16 ZV 4427**

Wjr Carl der Funfft/ vonn Gotts gnade[n] Römischer Keyser ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-35177**

**K**arl der Fünft / von Gott  
gnadē Rōmischer Keyser / zu alle zeite merer  
des Reichs / In Germanien / zu Hispanie /  
beyder Siciliē / Jerusalē / Hungeren / Dal-  
matiē / Croatiē / c. König / Erzherzog zu Oster-  
reich / Herzog zu Burgundi c. Graue zu Habs-  
purg / flandern vñ Titoric. Empieren den Edle  
Ersamen / vnservn vñ des Reichs lieben getreu wē u. allen Grauen /  
Hern / Ritterschafft / Adel / Stenden / vñ Stetten des Erzstifts  
Cöln / vnserv gnad vñ alles gäts. Edlen Ersamen lieben getreuwen /  
Vns gelägt gläublich an / wie dz sich die obligende Beschwerügen /  
des Erzstifts Cöln / die sich anfenglich vō wegen der Neuerüg /  
so damals durch die Neueren vffgestellten Predicanten / vnd in and  
weg fürgenommen worden / zugetragen haben / jezo von tag zu tag  
je weiter vnd sorglicher erzeugenn vnd eintreissen sollen. Also das zu-  
besorgen / wo mit fürderlich einsehens geschehe solte / das d Stift  
durch mägel eines ördentliche Haupts / in merclich zerrüttig / absal  
vnd verderben gelangen möchte. Wiewol wir nun vnsers theils dē  
Erzstift Cöllen / vnd allen desselben Stenden vnd vnderthanen  
zu gnaden vnd gütē / damit d Stift bey seynen Widen / Städ /  
vnd Wesen erhalten / vnd die Vnderthanen vor schaden / vñ nach-  
teil verbüt werden möchten / slichen obligenden Beschwerunge /  
vnd irrungen vor diser zeit abzuhelfen / zum hochsten begirich vnd  
geneigt gewest / vnd noch sein / Vñ derhalben allerlei handlūg durch  
vns selbs / vñ vnsere Gesanten / vnd in andere wege vorgenomen /  
vñ pflegē lassen / Wie jr dā ewers theils gleichermassen auch mit vñ-  
derlassen habt / die sach zu merimalen vnder Ench selbs zuerwegen  
vnd zubedencken. So hat doch über allen vnsern vñ euwern für-  
gewendten fleiß bisher nichts fruchtbarlichs noch verfenglichs mö-  
gen erhalten werden / Auf welchen / vñ andern mer vrsachen / vor-  
neinlich zuerhaltūg des Erzstifts Cöln / als vnsrer vñ des Reichs  
vornemesten Glider eines / vnd verhüting ferrers vraths / vnn  
nachteils / so dem selben Stift / vnd vnderthanen darauf erfolgen  
möchte. Seind wir höchlich verusagt / vñ entlich entschlossen / mit  
verlehung des Almechtigenn / die weg an die handt zunemmen / vñ  
dermassen einsehens zu haben / dardurch verhoffentlich disem schwē.

ten oblichen eins in als gentlich abgeholffenn werden solle. Dweill  
aber solches mit Ewerm vñ gemeiner Stede wissen / vñ zuthün/  
am süeglichsten geschehen kann / Und Wir dann gläublich bericht  
sein / dz wie woll die Ersamen vnsre lieben Andachtigen U. Alster  
dechant vnd Capitell des Erzstifts Cöllen / diser vnd anderer be-  
schwerden halben / Euch in Crass der Landts eingäng / zu sich er-  
fordert vnd beschrieben haben / So soll doch dan Ewer erscheinen  
durch andere widerumb abgeschaffen vnd verpotten / vnd also alle  
handlungen / so domals dem Erzstift zu güttem vergebenen werden  
sölden / dadurch verpleibenn müessen. So haben Wir zu vorde-  
itung vnd pflanzung rhüe / vnd einigkeit zwischen allen Stendē/  
Gildern / vnd Unterthanen des Erzstifts Cöllen / vnd verhües-  
tung vor stehender weiterüg vnd vntaths / die sich zwischen densel-  
ben Stenden zutragen möchten / vor notwendig vñ güt angesehē /  
Euch mit obgedacht anwesende Dhomcapittel / als dem Haupt vñ  
Vornemesten Gild / so Euch derhalben auch ersuechen wirdet / ala  
je gelegheit diser hochwichtigen sachen zuer wegen vñ zuberatschla-  
gen. Auch daneben vnsre meinung anzuhörn / vnd in den obligenden  
Beschwerden / die noturfft zuhanden / vnd volnziehen zuhelfsen /  
einen bentanten Tag / als nemlich den vier vnd vierzigste Tag des  
Monatz Januarij / des Siben vnd vierzigsten Jars schieristkunff-  
tig anzusezen / vñ die Malstat in dem Capitell haus des hohen  
Stifts zu Cöln / zu benennen. Solchen Tag vertünden wir Euch  
biemit / Ersuechen vnd erforderen hitrauff Euch alle / vnd ein jeden  
insonders / von Römischer Keyserlicher macht / bey den pflichten /  
damit je Uns / dem heiligen Reiche / vnd dem Erzstift Cöllen ver-  
wandt seyt / ernstlich mitt disem Bries gepietend / vñ wöllen / das  
jr auff obbestimptem Tag vñ Malstatt / durch euch selbs on allenit  
verzog / auf flucht oder weygerüg / gewiflich erscheinet / Oder aber  
so ewer einer oder mer durch ehaffte verhinderung persönlich nite  
erscheinen möchten / das als dan / der oder die selben / jre Gesandten  
mit volkomener gewalt / on hind sich bringen / an jre stat verordnen  
vnd schicken / mitt dem anwesenden Dhomcapittel des Erzstifts  
Cöllen / zu des selben Stifts obligenden Beschwerungen / zur ath.  
schlagen / zuhanden / vnd zuschliessen. Auch

Verboten ist es, dieses Dokument zu kopieren.

Auch vornehmlich die sachen/ so euch von wegen des jehgemelten Dhomcapittels/ oder anderen/ dem Stifft vnd desselben Underthanen zu nur vnd woltart angezeigt werden/ Dabey vnserer ansehenliche Commissarien/ die Wit zu ob bestimpten Tag verordnen/ auch sein/ Vnd euch vnser gemuet vnd meyning/ durch welche weg vnd mittel dem Erzstifft/ vnd des selben Underthanen/ zu rhue vnd befriedung zu verhelfsen/ weiter anzeigen werden/ von jnen anzuhoren/ vnd darvffserre dasjenig zu thun/ zu handlen/ vollenstrecken/ vnd zu volnziehen zu helfen/ das der sachen wichtigkeit/ notturstift vnd gelegenheit erfordert/ Vnd in dem allem mit Ungehorsam noch Seumig erscheinet/ noch vff jemandts andern weigert/ Damit in ob rechten notwendigen sachen/ eynhelliglich gehandlet/ vñ alle weiterung/ die sich sunst dem Stifft/ vñ des selben Underthanen zu hochster beschwerung vnd nachtheil zu tragen möchte/ furkommen vnd verhuet pleiben. Daran thut jr zu sambt der gepur/ vnsern ernstlichen willen vnd meyning. Geben in vnser vnd des Reichs Stat Hall in Schwaben/ am eynd des zweyzigsten Tag des Monats Decembris/ Anno ec. im Sechsz und vierzigisten/ vnser Keyserthums im sieben vnd zweyzigsten/ vnd vnserer Reiche im eyn vnd dreissigisten.

## Carolus.

Vidit Naues.

Ad Mandatum Cæsareæ & Cæ  
tholicae Maiestatis proprium,  
Obernburger St.